

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Haiming  
(BGS-EWS)**

Vom 12. Mai 2011

16.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>6</sup>Im Hauptgebäude untergebrachte Garagen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerbliche genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche **10,16 €**.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## § 9a

### Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 10 m <sup>3</sup> /h	<b>48,00 €/Jahr</b>
über 10 m <sup>3</sup> /h	<b>66,00 €/Jahr.</b>

## § 10

### Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **1,15 €** pro Kubikmeter Abwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres (= 01. Juli bis 30. Juni) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 10 a Gebührenabschläge**

<sup>1</sup>Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11 Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## § 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld ist zum 15. Januar eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in der Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

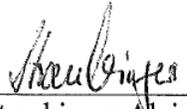
Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haiming vom 16. Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2007, außer Kraft.

Haiming, 16. Mai 2011  
Gemeinde Haiming

  
\_\_\_\_\_  
Straubinger Alois  
1. Bürgermeister



GR-Beschluß Nr. 6 vom 12.05.2011

# Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 23. April 2013

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haiming folgende  
Satzung:

## § 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Haiming (BGS – EWS) vom 16. Mai 2011 wird (die Einleitungsgebühr) „1,15 €“  
durch „1,65 €“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Haiming, 23. April 2013  
Gemeinde Haiming



  
\_\_\_\_\_  
Straubinger Alois  
(1. Bürgermeister)

GR-Beschluss vom 21.03.2013

# Zweite Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 27. Mai 2015

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

## § 1

In § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haiming (BGS – EWS) vom 16. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2013, wird (der Beitragssatz) „10,16 €“ durch „14,85 €“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Haiming, 27. Mai 2015  
Gemeinde Haiming



  
\_\_\_\_\_  
Wolfgang Beier  
(1. Bürgermeister)

GR-Beschluss vom 21. Mai 2015

# Dritte Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 22. Juni 2018

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

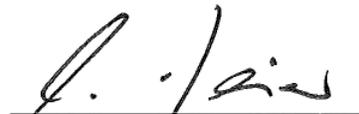
## § 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haiming (BGS – EWS) vom 16. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2015 wird (die Einleitungsgebühr) „1,65 €“ durch „**1,90 €**“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Haiming, 22. Juni 2018  
Gemeinde Haiming

  
\_\_\_\_\_  
Wolfgang Beier  
(1. Bürgermeister)



GR-Beschluss vom 21. Juni 2018

# Vierte Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 24. Juni 2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

## § 1

In § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haiming (BGS – EWS) vom 16. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2018, wird (der Beitragssatz) „14,85 €“ durch „**15,80 €**“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Haiming, 24. Juni 2022  
Gemeinde Haiming

  
Wolfgang Beier  
(Erster Bürgermeister)



GR-Beschluss vom 23. Juni 2022

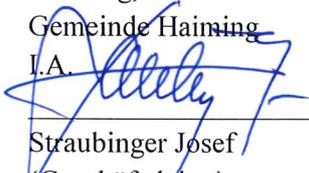
**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung  
der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Haiming  
(§ 1 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung)**

Die Satzung wurde in der Zeit vom 24. Juni 2022 bis 08. Juli 2022 durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung in 84533 Haiming, Hauptstr. 18, Zimmer 1.1, amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Satzung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24. Juni 2022 angeheftet und am 11. Juli 2022 wieder abgenommen.

Haiming, 11. Juli 2022

Gemeinde Haiming

I.A.

  
Straubinger Josef  
(Geschäftsleiter)

